
Datum: 09.01.2023
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 2. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 2 W 35/22
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2023:0109.2W35.22.00

Vorinstanz: Landgericht Bochum, 10 T 21/22

Tenor:

Die Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 20.7.2022 gegen den Beschluss der Einzelrichterin der 10. Zivilkammer des Landgerichts Bochum vom 14.7.2022 wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die Beschwerdeführerin zu tragen.

Der Beschwerdewert wird auf bis 600 € festgesetzt.

Gründe:	1
Zur Begründung wird vollumfänglich auf das hiesige Hinweisschreiben vom 24.11.2022 Bezug genommen, auf das die Beschwerdeführerin binnen gesetzter Frist nicht reagiert hat.	2
Kosten: § 97 I ZPO.	3
Streitwertfestsetzung siehe den angefochtenen Beschluss.	4
Hamm, 09.01.2023. 2. Zivilsenat	5
